

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Veranstaltungen der islamistischen Szene 2019**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche islamistischen Veranstaltungen (wie z. B. Kundgebungen, Mahnwachen, Demonstrationen, Konzerte und Vorträge) und weiteren Aktivitäten (wie z. B. Verbreitung von Flugblättern, Plakatierungen und informelle Zusammenkünfte) der islamistischen Szene wurden im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in Mecklenburg-Vorpommern registriert (bitte nach Datum/zeitlichem Umfang, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter bzw. federführende Personen/Gruppierungen, Teilnehmerzahl, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?
2. In wie vielen Fällen nahmen nach Kenntnis der Landesregierung, Islamisten aus anderen Bundesländern an den in Frage 1 erwähnten Veranstaltungen teil (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter/Gruppierung, Teilnehmerzahl gesamt, Zahl sowie Herkunftsbundesländer der außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wohnhaften Teilnehmer, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 wurden von der Landesregierung keine - öffentlichen - Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung registriert.

Eine Veröffentlichung der zu informellen islamistischen Zusammenkünften angefallenen Informationen würde Rückschlüsse auf Mittel und Methoden der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung zulassen und damit die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde beeinträchtigen. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

3. In wie vielen Fällen nahmen nach Kenntnis der Landesregierung, Islamisten aus Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 an islamistischen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten der islamistischen Szene außerhalb des Bundeslandes teil (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter/Gruppierung, Teilnehmerzahl gesamt, Teilnehmerzahl aus Mecklenburg-Vorpommern, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?

Der Landesregierung liegen für diesen Zeitraum keine belastbaren Informationen über die Teilnahme von Islamisten aus Mecklenburg-Vorpommern an Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aktuell hinsichtlich Mitgliederzahl, Vorstand, Sitz, Aktivitäten und Strategien islamistischer Organisationen, Vereine und Zusammenschlüsse in Mecklenburg-Vorpommern?

Soweit die Frage auf formal organisierte Strukturen des Islamismus in Mecklenburg-Vorpommern gerichtet ist, sind hier die eingetragenen Vereine „Islamischer Bund Rostock“, „Islamisches Kulturzentrum Greifswald“ und das „Weimar-Institut“ in Stralsund zu nennen. Als eingetragene Vereine liegen die Informationen zu Vorständen und Mitgliedern bei den zuständigen Registergerichten (Amtsgerichte) vor. Bezüglich darüber hinausgehender Informationen zu diesen drei Organisationen sowie zu weiteren islamistischen Organisationen, die in Mecklenburg-Vorpommern aktiv sind, wird - wie auch bei der Beantwortung der Frage 1 - auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

Soweit die Frage auf nicht formal organisierte islamistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern gerichtet ist, sind hier die salafistischen Bestrebungen zu nennen, denen die Landesregierung ein Potenzial von rund 160 Personen zurechnet. Rund ein Drittel dieses Personenpotenzials wird gleichzeitig der islamistischen nordkaukasischen Szene zugerechnet. Bezüglich weitergehender Informationen wird - wie auch bei der Beantwortung der Frage 1 - auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.